

kel 25 Absatz 4 der Verfassung der DDR, ist es zur Vermeidung derartiger Probleme und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen gerechtfertigt, den Jugendlichen zu verpflichten, als notwendige Voraussetzung für die Erlernung eines Berufes die Schulbildung abzuschließen bzw. die Ausbildung in einem Beruf aufzunehmen oder fortzusetzen und abzuschließen.

Auch bei Straftaten Jugendlicher, die materielle Schäden zur Folge hatten, ist unter Beachtung der Voraussetzungen des § 348 Absatz 2 ZGB in Verbindung mit der Verurteilung auf Bewährung obligatorisch die *Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens* (vgl. § 33 Abs. 3 StGB) auszusprechen, sei es als Schadenswiedergutmachung durch Geldleistungen, aber auch - mit Einverständnis des Geschädigten - durch eigene Arbeit.

Probleme können sich ergeben, wenn der Jugendliche weder über eigene Einkünfte noch über Sachwerte oder Ersparnisse verfügt und auch eine Wiedergutmachung durch eigene Arbeit nicht möglich ist. Hier können entsprechende Fristen für Ratenzahlungen gesetzt werden, die es dem Jugendlichen gestatten, durch Arbeit in der Freizeit Geld zu verdienen, um seiner Wiedergutmachungspflicht nachzukommen. Damit kann auch in diesen Fällen eine zwingende und auch erfüllbare Bewährungsaufgabe gestellt werden.

Als eine wirksame Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung hat sich - gerade bei Jugendlichen - die *Verpflichtung zur Verrichtung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit* (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB) erwiesen.

Die Verpflichtung zur Freizeitarbeit wird insbesondere dann auferlegt, wenn im Zusammenhang mit der Straftat ein negatives Freizeitverhalten, Mängel in der Arbeitsdisziplin oder eine Mißachtung des Eigentums der Gesellschaft oder der Bürger sichtbar wurden. Aber auch bei Körperverletzung, unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen, Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit kann die Verpflichtung zur Freizeitarbeit sinnvoll sein.

Beim Ausspruch dieser Verpflichtung muß berücksichtigt werden, ob sie geeignet ist, beim jugendlichen Straftäter einen Erziehungserfolg zu erreichen. Es sollen nicht weniger als drei und es dürfen nicht mehr als 10 Tage auferlegt werden.

Zur wirksamen Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung gehört in den gegebenen Fällen auch die *Verpflichtung zur Berichterstattung* vor dem Leiter, dem Kollektiv oder einem be-

stimmten staatlichen Organ (vgl. § 33 Abs. 7 StGB). Diese Verpflichtung ist gegenüber den anderen Verpflichtungen nicht von gleicher Selbständigkeit, denn sie ist immer an den Anspruch anderer Verpflichtungen gebunden, über deren Erfüllung der Verurteilte zu berichten hat.

Eine Verpflichtung zur Berichterstattung wird dann nützlich sein, wenn der Jugendliche zur Wiedergutmachung des Schadens in einer bestimmten Frist verpflichtet wurde, die von dem Verurteilten erhöhte Anstrengungen verlangt, oder wenn gemeinnützige Freizeitarbeit auferlegt oder Auflagen nach § 72 erteilt worden sind.

Mit dieser Berichterstattung soll folgendes erreicht werden:

- eine besonders nachhaltige Kontrolle der Erfüllung der Bewährungspflicht, so daß der Verurteilte sich der Rechenschaftspflicht nicht entziehen kann;
- V - die Befähigung des Täters, sein Verhalten während des Bewährungsprozesses kritisch einschätzen zu lernen (vor Kollektiv, Leiter oder Gericht);
- eine regelmäßige Prüfung der Anstrengungen des Täters zur Wiedergutmachung umfangreicher Schäden;
- die Festigung des Verhältnisses zum Kollektiv.

Vor wem Bericht erstattet werden soll, wird jeweils vom Einzelfall - von den auferlegten Pflichten und der Persönlichkeit des Jugendlichen - abhängen.

Soll vor dem *Kollektiv* berichtet werden (Schulklasse, Betrieb), so ist genau zu prüfen, ob das jeweilige Kollektiv geeignet ist, Berichterstattungen entgegenzunehmen, und ob der Jugendliche das Kollektiv akzeptiert. Ist das nicht der Fall, so ist eine Berichterstattung vor dem *Leiter* - bei Schülern vor dem Direktor der Schule - geeigneter.

Die Berichterstattung kann aber auch vor einem *Richter* oder *Schöffen* im Gerichtsgebäude angeordnet werden.

Bei besonders undiszipliniertem Verhalten, Problemen bei der Erziehung des Jugendlichen durch das Kollektiv (zum Beispiel Schulklasse) sollte die Berichterstattung vor dem Richter vorgesehen werden. Es kann in diesen Fällen auch sinnvoll sein, eine solche Berichterstattung im Beisein des Richters vor der Schulklasse vorzunehmen. Dadurch erleben die Schüler eine Form der unmittelbaren Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Außerdem können unmittelbare Hinweise und Orientierungen des Richters dazu